

Änderungsantrag

der Fraktion AfD

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und
Finanzausschusses
- Drucksache 6/6547 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/5826 -

Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 (ThürVwRG 2018)

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 in Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsgruppen B 4 und B 5 erhalten folgende Fassung:

"Besoldungsgruppe B 4

Präsident des Amtes für Verfassungsschutz

Besoldungsgruppe B 5

Direktor beim Rechnungshof
- als Mitglied -"

Begründung:

Der Wegfall des Amtes des Direktors beim Thüringer Rechnungshof in Besoldungsgruppe B 4 ist eine Folgeänderung der nach Besoldungsgruppe B 5 angehobenen Einstufung.

Die Anhebung des Amtes des Direktors beim Thüringer Rechnungshof nach Besoldungsgruppe B 5 ergibt sich aus der Wertigkeit der Funktion.

Die Direktoren beim Rechnungshof besitzen kraft Landesverfassung richterliche Unabhängigkeit und sind - anders als ein in die Hierarchie einer obersten Landesbehörde eingebundener Ministerialdirigent - persönlich und sachlich unabhängig. Sie wirken bei den von ihrer obersten Landesbehörde zu treffenden Entscheidungen gleichberechtigt und gleich verantwortlich mit. Die besondere Bedeutung dieser Ämter beim

Rechnungshof findet auch darin ihren Ausdruck, dass die Ernennung eines Direktors die Zustimmung des Landtags erfordert.

Die herausgehobene verfassungsrechtliche Stellung des Rechnungshofs und seiner Mitglieder erfordert eine adäquate Ausstattung. Neben der finanziellen und personellen Ausstattung im engeren Sinne zählt dazu insbesondere auch eine angemessene Einstufung der Ämter seiner Mitglieder. Eine unangemessen geringe Ausstattung konterkarierte den Verfassungsauftrag.

Das Alimentationsprinzip nach Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz verpflichtet den Dienstherrn, dem Beamten einen nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung, angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Im Rahmen dieser Verpflichtung zu einer dem Amt angemessenen Alimentierung hat der Gesetzgeber die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14 - Rn. 66, juris m. w. Nennungen).

Die Funktionen der Beamten sind gemäß § 16 Abs. 2 Thüringer Besoldungsgesetz nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen zu bewerten. Taugliche Vergleichsgruppen sind primär innerhalb des Besoldungssystems zu finden. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien, wie den Dienstrang, soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Daher bestimmt sich die Amtsangemessenheit im Verhältnis zu anderen Beamtengruppen. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme des Amtsinhabers bestimmt (BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2017 - 2 BvL 1/10 - Rn. 18, juris).

Bei der Einstufung von Ämtern handelt es sich um eine vom parlamentarischen Gesetzgeber zu entscheidende Frage, bei der er dafür Sorge zu tragen hat, dass die von ihm vorgenommene besoldungsrechtliche Bewertung immer den (unveränderten) Anforderungen des Amtes gerade auch im Vergleich zu Ämtern mit vergleichbaren Aufgaben und dessen prägenden Merkmalen gerecht wird (BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012 - 2 BvL 4/10 - Rn. 151, BVerfGE 130, 263 ff. zur W 2-Besoldung der Professoren in Hessen). In diesem Sinne orientieren sich andere Länder bei der Bewertung der Mitglieder der Rechnungshöfe an der besoldungsrechtlichen Einstufung eines durchschnittlichen Abteilungsleiters einer obersten Landesbehörde. Ist die Bewertung der Abteilungsleiter in den obersten Landesbehörden ausdifferenziert (wie derzeit noch in Thüringen), werden die Direktoren mindestens nach der niedrigsten für Abteilungsleiter vorgesehenen Besoldungsgruppe besoldet. Länder, die die Ämter der Abteilungsleiter nicht differenzieren, stufen die Direktoren des jeweiligen Rechnungshofs höchstens eine Besoldungsgruppe niedriger ein. Außer dem sehr viel kleineren Saarland ist Thüringen inzwischen das einzige Flächenland, das die Mitglieder seines Rechnungshofs niedriger als B 5 bewertet. Im Saarland wiederum ist für alle Abteilungsleiter höchstens eine Besoldung nach B 5 vorgesehen. Die vom Thüringer Gesetzgeber bisher vorgenommene Bewertung des Amtes eines Direktors beim Rechnungshof wird den Anforderungen des Amtes daher nicht gerecht. Sie beruht offenbar auf der falschen Annahme, dass der

Funktion eines Direktors beim Thüringer Rechnungshof eine geringere Wertigkeit und Verantwortung zukommt als einem Ministerialdirigenten als Leiter einer Abteilung bei einer anderen obersten Landesbehörde.

Für die Fraktion:

Kießling